

SATZUNG

des Gesangsvereins "EINTRACHT" 1921 Sontheim im Stubental e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbands 1849 e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangsverein "EINTRACHT" 1921 Sontheim im Stubental, nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 89555 Steinheim-Sontheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird entsprechend der übrigen Regularien ein Elternbeirat mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung und die Chorleiter in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ein Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Streichung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss (nach § 4) oder Tod.

Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung kann auch erfolgen, wenn:

- a) das Mitglied trotz 3maliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigt oder die Einrichtungen und das Ansehen des Vereins unerträglich schädigt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Der Einzug des Beitrages erfolgt durch den Kassierer, entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsmethode.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert sowie vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Vereinsbeirates für die Dauer von zwei Jahren
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Chorleitern
- c) dem Beirat, gebildet aus sechs aktiven Mitgliedern des Chores
- d) dem Elternbeirat, gebildet aus zwei Personen der Eltern des Kinder- und Jugendchores

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) ein Vorsitzender
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt, in Ausnahmefällen auf 1 Jahr. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Chorleiter werden durch die Vorstandschaft berufen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Vereinsbeiratssitzungen.

§ 11 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nötig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2018 beschlossen. Sie ist damit sofort in Kraft getreten und ersetzt damit die bisherige Vereinssatzung vom 05. Februar 1982.

Sontheim im Stubental, 25. Januar 2018

Gez. Walter Niedeberger

Karl-Heinz Richter

Reinhard Straub

Rolf Weber

Werner Beißwanger

Doris Heiß

Gerhard Kaufmann

Gerhard Löw

Regina Weber

Heidi Winkler

Walter Niedeberger
Karl-Heinz Richter
Reinhard Straub
R. Weber
Werner Beißwanger
D. Heiß
G. Kaufmann
G. Löw
Regina Weber
Heidi Winkler